

5. Geschlossene Großgaragen

5.1 Definition und Geltungsbereich

5.1.1 Großgaragen sind Gebäude, die geschlossen sind und eine Nutzfläche von >1.000 m² haben. Ausgenommen sind eingeschossige Großgaragen mit einem festen Nutzerkreis.

5.2 Sicherheitsbeleuchtung

5.2.1 Eine Sicherheitsbeleuchtung muss in den Räumen sein, in denen Ersatzstromaggregate und Hauptverteilungen vorhanden sind.

5.2.2 Sicherheitsbeleuchtung in den Fahrgassen, auf Gehwegen neben Zu- und Abfahrten, auf Rampen und auf Treppen in den zu den Ausgängen führenden Wegen.

5.2.3 Die Mindestbeleuchtungsstärke muss 1 lx betragen, gekennzeichnete Frauen-Parkplätze müssen ≥ 15 lx beleuchtet sein.

5.2.4 Die Umschaltzeit beträgt max. 15 Sekunden

5.2.5 Die Nennbetriebsdauer der Ersatzstromquelle beträgt mind. 1 Stunde

5.2.6 Dauerschaltung für die Beleuchtung der Rettungszeichen.
Bereitschaftsschaltung für die Sicherheitsbeleuchtung

5.2.7 Zulässige Ersatzstromquellen sind Zentralbatterien, Gruppenbatterien und Einzelbatterieleuchten sowie Schnellbereitschaftsaggregate und Ersatzstromversorgungsanlagen.

5.3 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

5.4.1 Großgaragen müssen eine Brandmeldeanlage haben.